

# RS OGH 1974/4/4 2AZR452/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1974

## Norm

ArbVG §110

## Rechtssatz

Wenn schon ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat Kenntnisse, die er in dieser Eigenschaft erlangt, hat, an Dritte weitergibt, dann muß er genau und vollständig berichten und darf keine sachlich unbegründet Bedenken äußern, die den Betriebsfrieden gefährden und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit schädigen können. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Störung im Vertrauensbereich die außerordentliche oder die ordentliche Kündigung rechtfertigen. Veröff: AuR 1974,380 (kritisch Hensche)

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1974:RS0104452

## Dokumentnummer

JJR\_19740404\_AUSL000\_002AZR00452\_7300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)